



**Allgemeine
Versicherungsbedingungen für die
R+V-ArbeitslosenschutzPolice
(AVB ArbeitslosenschutzPolice)**



R+V-ArbeitslosenschutzPolice

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verbraucherinformationen	
Verbraucherinformationen zur R+V-ArbeitslosenschutzPolice nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen	2
Allgemeine Versicherungsbedingungen	
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die R+V-ArbeitslosenschutzPolice (AVB ArbeitslosenschutzPolice)	5

Verbraucherinformationen zur R+V-ArbeitslosenschutzPolice nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Risikoträger

Risikoträger ist die

R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.
Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Jens Hasselbächer, Tillmann Lukosch, Julia Merkel,
Marc René Michallet.
Sitz: Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr.DE811198334

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

Die Korrespondenz im Schadenfall erfolgt über die

R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.
Niederlassung Wiesbaden
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die wesentlichen Merkmale für die Ihnen angebotene Versicherung finden Sie in dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Antrag und in diesen Verbraucherinformationen.

Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur R+V-ArbeitslosenschutzPolice (AVB ArbeitslosenschutzPolice) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung neuesten Fassung.

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung durch R+V finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, und zwar in den §§ 1 bis 7 AVB ArbeitslosenschutzPolice.

Beitrag

Die Höhe des Beitrags einschließlich der derzeit geltenden Versicherungsteuer und sonstiger Preisbestandteile sowie die vereinbarte Zahlungsperiode finden Sie im Antrag und dem Versicherungsschein.

Zahlung und Erfüllung

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung sowie zur Zahlungsperiode der Versicherungsbeiträge finden Sie im Antrag, dem Versicherungsschein und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, § 14 AVB ArbeitslosenschutzPolice.

Zustandekommen des Vertrags

Vor Abgabe Ihres Antrags erhalten Sie mit diesen Verbraucherinformationen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen. Die Aufnahme Ihres Antrags stellt Ihr Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrags dar. Den Versicherungsschein (Police) erhalten Sie per Post. Mit Zugang der Police ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht (siehe Widerrufsbelehrung) ausüben. Den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein sowie § 3 AVB ArbeitslosenschutzPolice. Bitte beachten Sie, dass der Beginn des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags ist.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von

- 1/360 des jährlichen Beitrags,
- 1/180 des halbjährlichen Beitrags,
- 1/90 des vierteljährlichen Beitrags oder
- 1/30 des monatlichen Beitrags.

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags entnehmen Sie bitte dem Antrag und dem Versicherungsschein. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags entnehmen Sie bitte dem Antrag, dem Produkt-Informationsblatt, dem Versicherungsschein sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, siehe dazu § 13 AVB ArbeitslosenschutzPolice.

Beendigung des Vertrags

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht sowie zu Beendigung des Vertrags finden Sie im Antrag, dem Versicherungsschein und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, § 4, § 8 Nr. 1 bis Nr. 2, § 10 Nr. 3, § 13 sowie § 14 Nr. 5 AVB ArbeitslosenschutzPolice.

Anwendbares Recht, Sprache

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, § 16 Nr. 7 AVB ArbeitslosenschutzPolice.

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache übermittelt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich mit einer Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden.

Außerdem können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen. Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Mahngebühren

Im Falle einer Beitragsanmahnung bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von derzeit bis zu 15 EUR entstehen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die R+V-ArbeitslosenschutzPolice (AVB ArbeitslosenschutzPolice)

Fassung 01/2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
§ 1	Was ist versichert?	6
§ 2	Welche Voraussetzungen gelten für den Versicherungsschutz?	6
§ 3	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	6
§ 4	Wann endet der Versicherungsschutz?	6
§ 5	Wann tritt der Versicherungsfall ein?	7
§ 6	Unter welchen Voraussetzungen erbringt R+V Versicherungsleistungen?	7
§ 7	Ab wann, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum werden Leistungen erbracht?	7
§ 8	In welchen Fällen ist die Leistung ausgeschlossen?	8
§ 9	Welche Veränderungen müssen Sie anzeigen und welche Folgen hat dies?	9
§ 10	Was gilt bei einem Wechsel des Arbeitgebers?	9
§ 11	Welche vertraglichen Obliegenheiten sind nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?	9
§ 12	Was gilt bei einer Verletzung der Obliegenheiten?	10
§ 13	Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie kann er beendet werden?	10
§ 14	Was gilt zum Beitrag und welche Folgen hat ein Zahlungsverzug?	10
§ 15	Was gilt zur Anpassung des Beitrags an die Schaden- und Kostenentwicklung?	11
§ 16	Schlussbestimmungen	13
§ 17	Begriffsbestimmungen	14

§ 1 Was ist versichert?

R+V zahlt Ihnen die vereinbarte monatliche Leistung als Ausgleich für den eingetretenen Einkommensausfall, sofern Ihre Arbeitslosigkeit durch die Beendigung des versicherten Arbeitsverhältnisses aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse verursacht worden ist. Voraussetzung ist, dass Versicherungsschutz nach den mit Ihnen getroffenen versicherungsvertraglichen Regelungen besteht.

§ 2 Welche Voraussetzungen gelten für den Versicherungsschutz?

1. Sie haben Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 17 Nr. 7 und 8.)
2. Sie sind in dem versicherten Arbeitsverhältnis (vgl. Nr. 3; „Arbeitsverhältnis“ vgl. § 17 Nr. 4) beschäftigt (befristet oder unbefristet).
3. Sie haben R+V im Antrag oder in einem Änderungsantrag Ihren Arbeitgeber mitgeteilt und R+V hat diesen mit dem Versicherungsschein oder in einem Nachtrag zum Versicherungsschein bestätigt (versichertes Arbeitsverhältnis).
4. Dieses versicherte Arbeitsverhältnis
 - 4.1 unterliegt deutschem Recht,
 - 4.2 dauert bis unmittelbar vor Eintritt des,
 - 4.3 weist ein monatliches Nettoeinkommen von mindestens 1.000 EUR aus,
 - 4.4 sieht eine Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden vor,
 - 4.5 ist kein Ausbildungs-, Probearbeits- oder Saisonarbeitsverhältnis (vgl. § 17 Nr. 5, Nr. 9 und Nr. 10),
 - 4.6 besteht nicht mit Ihrem Ehegatten, Lebenspartner, mit einem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten oder mit einem Verwandten, oder mit einem Unternehmen, bei dem eine Person aus dem vorgenannten Personenkreis oder Sie auch nur Mitgesellschafter sind.

§ 3 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz beginnt erst nach Ablauf des im Versicherungsschein genannten Zeitraums (Wartezeit). Die Wartezeit beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn.
2. Bei einer Erhöhung der monatlichen Leistung beginnt der Versicherungsschutz für den Betrag, der die bisherige monatliche Leistung übersteigt, erst nach Ablauf von sechs Monaten ab dem im Nachtrag genannten Änderungsdatum.

§ 4 Wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz endet

1. mit Beendigung der Versicherung, spätestens jedoch zum Ende des Versicherungsjahrs, in dem Sie das 67. Lebensjahr vollendet haben,
2. sobald Sie Ihr Arbeitsverhältnis aufgrund von Ruhestand oder Vorruhestand beenden,
3. wenn Sie voll erwerbsgemindert im Sinne der Sozialgesetzgebung werden oder
4. mit Ihrem Tod.

§ 5 Wann tritt der Versicherungsfall ein?

Der Versicherungsfall tritt mit Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit (vgl. § 17 Nr. 3) ein, die durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse verursacht worden ist. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Tag, der auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgt.

§ 6 Unter welchen Voraussetzungen erbringt R+V Versicherungsleistungen?

R+V zahlt Ihnen die monatliche Leistung unter den folgenden Voraussetzungen:

1. Die Arbeitslosigkeit ist während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eingetreten.
2. Sie sind bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und haben Anspruch auf Arbeitslosengeld (vgl. § 17 Nr. 2).
3. Ihr Arbeitsverhältnis wurde aus betriebsbedingten Gründen beendet. Dies ist der Fall, wenn Ihr Arbeitsverhältnis
 - 3.1 durch den Arbeitgeber aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse im Sinne von § 1 Absatz 2 Kündigungsschutzgesetz (z. B. wegen Umsatzrückgang, Betriebsschließung, Insolvenz, Fusion, Betriebsverlagerung) gekündigt wurde,
 - 3.2 durch arbeitsgerichtlichen Vergleich zur Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses aufgrund einer Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen,
 - 3.3 durch Aufhebungsvertrag zur Abwendung einer Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen,
 - 3.4 aus dringenden betrieblichen Erfordernissen durch einen Aufhebungsvertrag beendet wurde, um Sie in einer Transfergesellschaft weiter zu beschäftigen, und dieses Arbeitsverhältnis sodann durch Zeitablauf endet, oder
 - 3.5 durch Ihre Kündigung beendet wurde, weil in einem Zeitraum von mindestens drei aufeinander folgenden Monaten die Gehaltszahlung vollständig ausgeblieben ist, und Ihre Kündigung unmittelbar nach der Nichtzahlung erfolgt ist.
 - 3.6 Sofern Sie im Falle der Kündigung durch Ihren Arbeitgeber den Nachweis der Beendigung aus betriebsbedingten Gründen nicht erbringen können, weil das Kündigungsschutzgesetz auf Ihr Arbeitsverhältnis keine Anwendung findet, da für die Anwendbarkeit die erforderliche Anzahl von Arbeitnehmern nicht erreicht wird oder aber die Kündigung in der Probezeit erfolgt ist, wird eine betriebsbedingte Kündigung vermutet. Die Vermutung ist ausgeschlossen, sofern sich aus der Kündigung oder einem sonstigen Umstand ergibt, dass die Kündigung aus verhaltens- oder personenbedingten Gründen erfolgte. Die Regelung nach Nr. § 81 bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Ab wann, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum werden Leistungen erbracht?

1. Ein Anspruch auf die im Versicherungsschein bzw. Nachtrag genannte monatliche Leistung besteht nach Ablauf des im Versicherungsschein genannten Zeitraums (Selbstbeteiligung) ab Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit, sofern die versicherungsvertraglichen Voraussetzungen für eine Entschädigung vorliegen.
2. Die Leistung wird für jeden Versicherungsfall während der Dauer des jeweiligen Anspruchs auf Arbeitslosengeld je nach gewähltem Tarif für höchstens 23 Monate (24 Monate abzgl. 1 Monat Selbstbeteiligung) erbracht, sofern Ihr Anspruch auf Leistung nicht vorher aus folgenden Gründen endet:
 - 2.1 Beendigung der Arbeitslosigkeit. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Sie ein neues Arbeitsverhältnis (abweichend von § 17 Nr. 4 ist hiermit eine entgeltliche Tätigkeit gemeint) oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen. Der Anspruch endet selbst dann mit Beendigung der Arbeitslosigkeit, wenn Sie weiterhin Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit erhalten (z. B. in Form eines Gründungszuschusses).

- 2.2 Beginn des ausschließlichen Bezugs von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, insbesondere von Grundsicherung für Arbeitslose (z. B. ALG II) oder anderer staatlicher Leistungen, die eine Berücksichtigung Ihres Vermögens und Einkommens zum Gegenstand haben.
- 2.3 Sie sind nicht mehr bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet.
- 2.4 Beendigung des Versicherungsschutzes nach Nr. § 4.

§ 8 In welchen Fällen ist die Leistung ausgeschlossen?

- 1. Die Leistung ist ausgeschlossen, wenn innerhalb der Wartezeit nach § 3 Nr. 1
 - 1.1 Ihnen eine Kündigungserklärung des Arbeitgebers zugeht oder während dieser Zeit ein Aufhebungsvertrag oder arbeitsgerichtlicher Vergleich geschlossen wird, auch wenn das Arbeitsverhältnis erst nach Ablauf der Wartezeit endet oder die Arbeitslosigkeit beginnt, auch wenn sie über die Wartezeit hinaus andauert.
 - 1.2 In diesen Fällen endet der Vertrag vorzeitig. Zum Beitrag gilt § 14 Nr. 7.
- 2. Die Leistung ist auch ausgeschlossen bei ausschließlichem Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem zweiten Sozialgesetzbuch, insbesondere von Grundsicherung für Arbeitslose (ALG II) oder anderer staatlicher Leistungen, die eine Berücksichtigung Ihres Vermögens und Einkommens zum Gegenstand haben. In diesen Fällen endet der Vertrag vorzeitig. Zum Beitrag gilt Nr. § 147.
- 3. Die Leistung wird ferner nicht erbracht, wenn
 - 3.1 Sie bei Abschluss des Versicherungsvertrags oder bei Änderung des Versicherungsvertrags aufgrund eines Arbeitgeberwechsels Kenntnis von der bevorstehenden Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses hatten,
 - 3.2 Ihr Arbeitsverhältnis durch eine verhaltensbedingte Kündigung (z. B. wegen Ihres schuldhaften Fehlverhaltens) oder durch eine personenbedingte Kündigung (z. B. wegen dauerhafter Erkrankung, Verlust der Fahrerlaubnis, Verlust der Arbeitserlaubnis, Alkoholabhängigkeit, Drogenabhängigkeit, mangelnde Sprachkenntnisse) beendet wurde,
 - 3.3 die Arbeitslosigkeit aufgrund Ihrer Eigenkündigung eingetreten ist; mit Ausnahme im Fall des § 6 Nr. 3.5,
 - 3.4 Sie bei einem Arbeitsverhältnis, das entweder befristet vereinbart war oder von Gesetzes wegen als befristet gilt, allein durch Zeitablauf oder Wegfall des sachlichen Grundes für die Befristung arbeitslos geworden sind; dies gilt auch in den Fällen, in denen die Befristung aufgrund des Versäumnisses einer Entfristungsklage als wirksam gilt,
 - 3.5 Sie allein aufgrund des Auslaufens der Zahlung von Krankengeld durch die Krankenkasse Arbeitslosengeld beziehen oder beantragt haben,
 - 3.6 Sie nach Erhalt einer Änderungskündigung ein neues Vertragsangebot Ihres Arbeitgebers nicht angenommen haben, obwohl Ihnen dies zumutbar war oder
 - 3.7 Ihre Arbeitslosigkeit aufgrund von Arbeitskampf (z. B. Streik) eingetreten oder durch Krieg (z. B. kriegerische Ereignisse, Bürgerkrieg, Aufruhr), innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand oder höhere Gewalt oder durch Kernenergie (z. B. nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen) zumindest verursacht worden ist.

§ 9 Welche Veränderungen müssen Sie anzeigen und welche Folgen hat dies?

1. Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Reduzierung Ihres monatlichen Nettoeinkommens haben Sie uns diesen Umstand unverzüglich nach Ihrer Kenntnisnahme anzuzeigen.
2. Sofern Sie berechtigt sind, den erhöhten Leistungssatz (vgl. § 17 Nr. 6) aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (67 % des Leistungsentgelts, z. B. wegen der Geburt Ihres Kindes) zu beziehen, haben Sie uns diesen Umstand unverzüglich nach Kenntnisnahme anzuzeigen.
3. R+V ist in den Fällen der Nr. 1 und Nr. 2 berechtigt, die monatliche Einkommenslücke neu zu berechnen und entsprechend im Versicherungsvertrag anzupassen. Die Anpassung erfolgt ab dem Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Änderungen nach Nr. 1 oder Nr. 2 eingetreten sind.
4. Sofern über Ihr Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde, ist dies R+V unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
5. Einen Arbeitgeberwechsel haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen, siehe § 10 Nr. 1.
6. Veränderungen der Voraussetzungen nach § 2 müssen Sie uns unverzüglich nach Ihrer Kenntnisnahme anzeigen.

§ 10 Was gilt bei einem Wechsel des Arbeitgebers?

1. Der Wechsel des Arbeitgebers ist unverzüglich nach Unterzeichnung des neuen Arbeitsvertrags, spätestens jedoch mit Aufnahme der Tätigkeit R+V gegenüber anzuzeigen. Erforderlich hierzu ist ein vollständig ausgefüllter Änderungsantrag.
2. R+V entscheidet nach Prüfung des Änderungsantrags, ob der Versicherungsschutz für das neue Arbeitsverhältnis (Folgearbeitsverhältnis) übernommen wird oder nicht.
3. Sofern der Versicherungsschutz für das Folgearbeitsverhältnis von R+V nicht übernommen wird, gilt hinsichtlich der Beendigung des Versicherungsvertrags § 13 Nr. 6.
4. Im Falle der Übernahme des Versicherungsschutzes durch R+V gilt folgendes:
 - 4.1 R+V bestätigt Ihnen in einem Nachtrag zum Versicherungsschein den Versicherungsschutz für das neue Arbeitsverhältnis, vgl. § 2 Nr. 3.
 - 4.2 Sofern die Wartezeit bereits abgelaufen ist, besteht keine erneute Wartezeit im Sinne des § 3 Nr. 1.
 - 4.3 Die übrigen versicherungsvertraglichen Regelungen gelten uneingeschränkt, sofern keine ausdrückliche Abweichung erfolgt.

§ 11 Welche vertraglichen Obliegenheiten sind nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?

1. Sie haben R+V den Eintritt des Versicherungsfalls nach Kenntnis unverzüglich in Textform anzuzeigen.
2. Zum Nachweis des Versicherungsfalls haben Sie R+V geeignete Unterlagen – möglichst unter Verwendung des Vordrucks zur Schadenmeldung – einzureichen. Geeignete Unterlagen sind zum Beispiel Nachweise darüber, dass die Voraussetzungen der vorstehenden § 1 bis § 10 erfüllt wurden, eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit, dass Sie arbeitslos gemeldet sind sowie eine Arbeitsbescheinigung nach § 312 Sozialgesetzbuch III (SGB III).
3. Wenn R+V leistet, müssen Sie R+V bei fortdauernder Arbeitslosigkeit monatlich eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit vorlegen, aus der hervorgeht, dass Sie weiterhin arbeitslos gemeldet sind und Arbeitslosengeld beziehen.
4. Das Ende der Arbeitslosigkeit ist R+V unverzüglich in Textform anzuzeigen.

§ 12 Was gilt bei einer Verletzung der Obliegenheiten?

1. Verletzen Sie eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber R+V zu erfüllen haben, kann R+V den Vertrag innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme von der Verletzung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruhigt nicht auf den Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
2. Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, ist R+V von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist R+V berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
3. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der R+V obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
4. Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist R+V nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn R+V Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 13 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie kann er beendet werden?

1. Der Vertrag beginnt mit dem auf dem Versicherungsschein angegebenen Datum.
2. Die Laufzeit des Vertrags ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den Nachträgen.
3. Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein und den Nachträgen angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
4. Der Vertrag endet automatisch in den Fällen der § 4. Für den Beitrag gilt § 14 Nr. 7.
5. Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie oder R+V die Versicherung schriftlich kündigen. Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit Abschluss der Verhandlungen über die Versicherungsleistung zulässig. Die Kündigung durch Sie wird sofort nach ihrem Zugang bei R+V wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs, wirksam wird. Eine Kündigung durch R+V wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
6. In den Fällen der § 103 endet der Vertrag automatisch mit Beendigung des dem Folgearbeitsverhältnis unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnisses, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Für den Beitrag gilt § 14 Nr. 7.
7. Im Falle einer nicht zur vorübergehenden Einkommensreduzierung unter die in § 2 Nr. 4.3 festgelegten Einkommensgrenze, endet der Vertrag automatisch mit Ablauf des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist. Für den Beitrag gilt § 14 Nr. 7.

§ 14 Was gilt zum Beitrag und welche Folgen hat ein Zahlungsverzug?

1. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der vereinbarten monatlichen Leistung, dem gewählten Tarif und der gewählten Zahlungsperiode. Der in Rechnung gestellte Betrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

2. Sie zahlen den Beitrag für Ihre Versicherung entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode. Die Zahlungsperiode ist je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr und wird im Versicherungsschein angegeben. Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in § § 13 sowie im Versicherungsschein geregelt. Der Beitrag ist entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz, VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.
3. Der erste Beitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann R+V vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. R+V kann nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
4. Die Folgebeiträge sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, am Ersten des Monats, in dem die Zahlungsperiode beginnt, fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
5. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. R+V kann Ihnen in diesem Fall auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurden. Außerdem kann R+V in diesem Fall das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn R+V Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat. Hat R+V gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
6. Haben Sie R+V ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von R+V nicht eingezogen werden, ist die Zahlung dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der R+V erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, oder haben Sie die Erstattung der Belastung veranlasst, ist R+V berechtigt, künftige Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von R+V hierzu in Textform aufgefordert worden sind.
7. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat R+V nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung durch R+V beendet, steht R+V der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.
8. Mit Eintritt des Versicherungsfalls wird der Versicherungsvertrag für die Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld beitragsfrei gestellt.

§ 15 Was gilt zur Anpassung des Beitrags an die Schaden- und Kostenentwicklung?

1. Die folgenden Faktoren liegen der Beitragskalkulation von R+V zugrunde:
 - 1.1 Der erwartete Schadenaufwand,
 - 1.2 die Kosten für den Vertrieb,
 - 1.3 für die Verwaltung,

- 1.4 die Rückversicherung sowie
- 1.5 ein pauschaler Zuschlag (inkl. Gewinnansatz sowie Kapitalkosten).
- 1.6 Bei dem erwarteten Schadenaufwand werden die statistischen Erkenntnisse der Bundesagentur für Arbeit berücksichtigt (Arbeitsmarktstatistiken). Der bei Antragstellung geltende Tarif basiert auf dem zum Zeitpunkt der letzten Tarifierung vor Antragsstellung aktuellen Zahlenmaterial.
2. R+V kalkuliert den Beitrag für bestehende Verträge alle fünf Jahre (Stichtag) neu – beginnend ab dem 01.02.2014.
 - 2.1 Ergibt sich aus der Neukalkulation eine Erhöhung, ist R+V berechtigt, im Falle einer Verminderung ist R+V verpflichtet, den Beitrag entsprechend der erfolgten Kalkulation nach Maßgabe der Regelungen dieser Nr. § 15 anzupassen (Erhöhung oder Herabsetzung).
 - 2.2 Die sich auf Grund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahrs für bestehende Verträge.
 - 2.3 Die Beiträge nach dem neu kalkulierten Tarif dürfen für bestehende Verträge nicht höher sein als die Beiträge nach den Tarifen für neu abzuschließende Verträge mit entsprechenden Angaben für die Beitragsermittlung, den Deckungsumfang und die Versicherungsbedingungen.
3. Ergibt sich aus der Neukalkulation eine Veränderung des Beitrags unter 5 %, erfolgt keine Beitragsanpassung. Diese Veränderung ist jedoch bei den folgenden Neukalkulationen zu berücksichtigen.
4. Bei der Neukalkulation des Beitrags muss und darf R+V die folgenden Faktoren zugrunde legen:
 - 4.1 Die voraussichtlich künftige Schaden- und
 - 4.2 Vertriebs- und Verwaltungskostenentwicklung,
 - 4.3 den bisherigen Schaden-,
 - 4.4 Vertriebs- und Verwaltungskostenaufwand,
 - 4.5 die Kosten für die Rückversicherung sowie
 - 4.6 einen pauschalen Zuschlag (inkl. Kapitalkosten).
 - 4.7 Hierbei können gleichartige Risiken, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risiko- und Kostenverlauf erwarten lassen, zusammengefasst werden.
 - 4.8 Nr. 1.6 gilt entsprechend.
 - 4.9 Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.
5. R+V hat bei der Neukalkulation die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu beachten. Individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe bleiben von der Neukalkulation unberührt.
6. Beitragserhöhungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, teilt Ihnen R+V spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahrs – dem Beginn des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung – mit.
 - 6.1 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung nach Nr. 2 bis Nr. 5, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung von R+V mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt in Schriftform kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

- 6.2 R+V weist Sie in der Mitteilung der Erhöhung auf Ihr Kündigungsrecht hin.
- 6.3 Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen zum Versicherungsverhältnis gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag in Textform festgelegt oder in anderer Form von R+V bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
2. Die Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ist ein Anspruch aus dieser Versicherung bei R+V angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen die Entscheidung von R+V in Textform zugeht.
3. Für Klagen gegen R+V aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
4. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
5. Sofern sie nach Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist in den Fällen der Nr. 3 und Nr. 4 vereinbarter Gerichtsstand Wiesbaden.
6. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall Ihrer Namensänderung.
7. Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache übermittelt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.
8. Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für R+V bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber R+V erfolgen, in Textform abzugeben.
9. Die für die R+V Allgemeine Versicherung AG zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Deren Anschrift lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
10. Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen. Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin; Telefon 0800 3696000; Telefax: 0800 369900; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu bestreiten.

§ 17 Begriffsbestimmungen

1. **Allgemeiner Leistungssatz**
Der allgemeine Leistungssatz für den Bezug von Arbeitslosengeld (vgl. Nr. 2) beträgt 60 % des pauschalierten Nettogehalts und wird gewährt, wenn kein Kind bei der Feststellung des Arbeitslosengeldes zu berücksichtigen ist, vgl. § 149 Nr. 2 SGB III.
2. **Arbeitslosengeld**
Arbeitslosengeld (ALG I) im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist die Geldleistung der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung, die Sie im Falle der Arbeitslosigkeit nach dem SGB III erhalten. Der Bezug des Arbeitslosengeldes erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland und wird von einer deutschen Behörde gewährt. Andere Leistungen der Agentur für Arbeit oder eines anderen Sozialversicherungsträgers, wie z.B.: Gründerzuschuss, Einstiegsgeld, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung oder Übergangsgeld, Wohngeld oder Arbeitslosengeld II (ALG II) stellen kein Arbeitslosengeld im Sinne dieser Versicherungsbedingungen dar. Bei der Höhe des Arbeitslosengeldes wird zwischen dem allgemeinen (vgl. Nr. 1) und dem erhöhten (vgl. Nr. 6) Leistungssatz unterschieden.
3. **Arbeitslosigkeit**
Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn Sie als Arbeitnehmer aus dem versicherten Verhältnis (vgl. § 2 Nr. 3 und § 17 Nr. 4), welches sozialversicherungspflichtig ist, heraus aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung arbeitslos werden. Weitere Voraussetzung ist, dass Sie zudem nicht anderweitig gegen Entgelt tätig und nicht arbeitsunfähig sind, sondern dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung stehen und aktiv Arbeit suchen. Ferner müssen Sie während der Arbeitslosigkeit in Deutschland Arbeitslosengeld (vgl. Nr. 2) erhalten. Zeiten einer Weiterbildung oder einer Existenzgründung gelten nicht als Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen.
4. **Arbeitsverhältnis**
Ein Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn Sie aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags bei Ihrem Arbeitgeber in abhängiger und weisungsgebundener Weise beschäftigt sind. Zudem handelt es sich um ein Versicherungspflichtverhältnis nach dem SGB III. Dieses liegt vor, wenn es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis handelt, das nicht aufgrund von Geringfügigkeit oder aus sonstigen Gründen versicherungsfrei im Sinne von §§ 27, 28 SGB III ist. Beachten Sie die Abweichung von dieser Definition in § 7 Nr. 2.1.
5. **Ausbildungsverhältnis**
Ein Ausbildungsverhältnis im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn Sie im Rahmen einer beruflichen Ausbildung oder einer Weiterbildung beschäftigt sind oder im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden. Ein Ausbildungsverhältnis liegt dann vor, wenn Sie an einem dualen Studiengang teilnehmen.
6. **Erhöhter Leistungssatz**
Der erhöhte Leistungssatz für den Bezug von Arbeitslosengeld (vgl. Nr. 2) beträgt 67 % des pauschalierten Nettoentgelts und wird gewährt, wenn der Versicherungsnehmer oder der Ehegatte / Lebenspartner mindestens ein Kind hat, das bei der Feststellung des Arbeitslosengeldes zu berücksichtigen ist, vgl. § 149 Nr. 1 SGB III. Ein Indiz hierfür kann der Bezug von Kindergeld sein.
7. **Gewöhnlicher Aufenthalt**
Ihr gewöhnlicher Aufenthalt befindet sich dort, wo Sie sich unter Umständen aufhalten, die erkennen lassen, dass Sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilen (vgl. z. B. § 30 Abs. 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch I). Es ist damit eine gewisse Dauerhaftigkeit des Aufenthalts vorausgesetzt, der an diesem Ort jedoch nicht unbefristet geplant sein muss.
8. **Hauptwohnsitz**
Ihr Hauptwohnsitz ist der Wohnsitz, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten und der als Hauptwohnung bei der Meldebehörde gemeldet ist.

9. **Probearbeitsverhältnis**

Ein Probearbeitsverhältnis im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist ein lediglich auf die Dauer der Probezeit befristetes Arbeitsverhältnis, bei dem der Arbeitnehmer zum Zweck der Eignungsfeststellung eingestellt wurde (z. B. Einfühlungsarbeitsverhältnis). Dazu zählt nicht die innerhalb eines Arbeitsverhältnisses vorgeschaltete Probezeit.

10. **Saisonarbeitsverhältnis**

Ein Saisonarbeitsverhältnis im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist ein Arbeitsverhältnis, das zum Zwecke der Erfüllung einer jahreszeitlich bedingten Arbeit geschlossen wird (z. B. jahreszeitbedingte Tätigkeiten wie Erntehelfer, Eisverkäufer, etc.), unabhängig davon, ob es unbefristet oder befristet abgeschlossen wurde.

